

S.I.B. - STEUER-INFORMATIONEN

Ausgabe 12/2017

Inhaltsverzeichnis**Steuerrecht / Sozialversicherungsrecht**

1. Starke Verschärfungen durch die Datenschutz-Grundverordnung
2. Registrierkassenpflicht: notwendige Schritte am Jahresende
3. Vorschau auf das Jahr 2018
4. Einlagen- und Innenfinanzierungserlass
5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2017 beantragen

Immobiliensteuerrecht

6. Kurz-Info: Abschaffung der "Mietvertragsgebühr" und weitere Neuerungen
7. Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen

*Besinnliche Festtage
und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht - S.I.B.*



1. Starke Verschärfungen durch die Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 wird die **europäische Datenschutz-Grundverordnung** Geltung erlangen, welche in Österreich durch das **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018** umgesetzt wurde. Bis dahin gelten noch die Regelungen des **Datenschutzgesetzes 2000**. Die Notwendigkeit für Änderungen ist auch auf den stetig wachsenden Binnenmarkt und damit unionsweiten Austausch **personenbezogener Daten** zurückzuführen. Schließlich soll auch der raschen technologischen Entwicklung (Cloud Computing, Big Data, usw.) und den Herausforderungen durch die **Globalisierung** besser Rechnung getragen werden. Unternehmen sind gut beraten, die Maßnahmen für einen besseren Datenschutz entsprechend umzusetzen - auch weil **sehr hohe Strafen** drohen. Betroffen von den Neuregelungen sind Unternehmen (innerhalb der EU bzw. aus Drittstaaten, sofern sie Leistungen an EU-Bürger anbieten) bereits dann, wenn sie in irgendeiner Weise **personenbezogene Daten verarbeiten**, indem z.B. Kundendateien geführt werden, Rechnungen ausgestellt werden oder Lieferantendaten gespeichert werden. Immerhin wird es zukünftig **keine Meldepflicht** mehr bei der **Datenschutzbehörde** (Datenverarbeitungsregister) geben.

Das Recht auf Datenschutz ist ein **Grundrecht**, welches in Österreich im Verfassungsrang steht. Es ist nicht nur vom Staat, sondern auch unter Privaten einzuhalten - wesentlich ist dabei das Prinzip "**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**". Dahinter verbirgt sich die strenge Maxime, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist und nur dann vorgenommen werden darf, wenn es das Gesetz (ausnahmsweise) erlaubt. Nachfolgend sind **wesentliche Aspekte** bzw. **Neuerungen** dargestellt.

1.1. Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Durch passende **technische und organisatorische Maßnahmen** und Verfahren müssen die **Rechte** der betroffenen Personen **geschützt** werden. **Datenschutzrechtliche Voreinstellungen** sollen sicherstellen, dass nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welche für den jeweiligen bestimmten **Verarbeitungszweck erforderlich** sind. Praktisch bedeutet dies, dass personenbezogene Daten (von Bewerbern, ehemaligen Mitarbeitern, Kunden, usw.) strenger geschützt werden müssen und auch **gelöscht werden müssen**, wenn der **Verarbeitungszweck erfüllt** ist. Zugleich muss **mehr Transparenz** gegenüber Aufsichtsbehörden, Kunden sowie Mitarbeitern sichergestellt werden. Insgesamt betrachtet müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die **Grundsätze Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach **Treu und Glauben**, **Transparenz** (d.h. die Datenverarbeitung muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein), **Zweckbindung** (im Vorhinein festgelegter eindeutiger und legitimer Zweck), **Datenminimierung**, **Richtigkeit** (es sollen nur sachlich richtige Daten verarbeitet werden - unrichtige Daten sind unverzüglich zu löschen bzw. zu berichtigen), **Speicherbegrenzung** sowie **Integrität und Vertraulichkeit** (die personenbezogenen Daten müssen vor unbefugter/unrechtmäßiger Verarbeitung und auch vor unbeabsichtigtem Verlust geschützt werden) **erfüllt** sein.

1.2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten hat vergleichbar den derzeitigen DVR-Meldungen neben dem **Zweck der Datenverarbeitung** weitere Informationen zu enthalten wie z.B. die **Beschreibung** der Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen **Personen** und der entsprechenden Daten (etwa Rechnungs- und Adressdaten von Kunden und Lieferanten). Ebenso muss das Verzeichnis die **Empfängerkategorien** der personenbezogenen Daten enthalten (z.B. Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt, Steuerberater, usw.) einschließlich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen. Das Verzeichnis wird durch die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien sowie eine Beschreibung der **technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen** vervollständigt. Unternehmen mit **weniger als 250 Mitarbeitern** sind von der Verpflichtung zur Führung solcher Verzeichnisse **nur dann befreit**, sofern die **Datenverarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt**, die **Verarbeitung nur gelegentlich** erfolgt oder die Verarbeitung **keine sensiblen Daten** bzw. Daten über strafrechtliche Verurteilungen beinhaltet.

1.3. Meldung von Datenschutzverletzungen

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen den **nationalen Aufsichtsbehörden** sowie der **betroffenen Person möglichst rasch mitgeteilt** werden. Ausnahmen davon gelten, sofern die Verletzung nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten führt.

1.4. Datenschutzbeauftragter

Für das Unternehmen muss **verpflichtend** ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt werden, wenn die **Kerntätigkeit** des Unternehmens in Verarbeitungsvorgängen besteht, welche eine **umfangreiche, regelmäßige und systematische Beobachtung** von betroffenen Personen erforderlich macht oder etwa besonders sensible Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten verarbeitet werden. Bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten ist zu bedenken, dass die Person **weisungsfrei** ist, **Kündigungsschutz** genießt und **uneingeschränkte Einsichtsrechte** in die verarbeiteten Daten hat.

1.5. Informationspflichten und Betroffenenrechte

Vielfältige **Informationen und Betroffenenrechte** sind **zeitnah** zur Verfügung zu stellen bzw. zu erledigen. Davon umfasst sind etwa **Auskunftsrechte** (auch über die geplante Speicherdauer), das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung und auf "Vergessenwerden", das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, die Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Widerspruchsrecht.

1.6. Hohe Geldstrafen

Die Verbesserungen beim Datenschutz bzw. die neuen Bestimmungen sind durch **sehr hohe Geldbußen** bei Verstößen begleitet. So können bei **besonders schwerwiegenden Verstößen**, z.B. bei Verletzung der Betroffenenrechte oder auch bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde, **Geldbußen bis zu 20 Mio. €** bzw. bis zu **4% des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes** verhängt werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen (z.B. bei Verletzung der Datensicherheitsvorschriften) beträgt die **maximale Geldbuße** immer noch **10 Mio. €** bzw. **2% des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes**.

2. Registrierkassenpflicht: notwendige Schritte am Jahresende

Nachdem die Registrierung der Registrierkasse samt Signaturerstellungseinheit gesetzeskonform abgeschlossen ist – siehe insbesondere unsere SIB-Klienteninfo 06/2017-Sonderausgabe – sind am Jahresende die folgenden Schritte notwendig:

2.1. Schritt 1: Erstellung des Jahresbeleges

Es muss mit jeder Registrierkasse ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember – ein Nullbeleg (wie jeder andere Monatsbeleg auch), der elektronisch zu signieren und auszudrucken ist. Der Jahresbeleg ist 7 Jahre aufzubewahren. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist dennoch der Jahresbeleg per 31.12.2017 zu erstellen. Der Jahresbeleg ist mit Abschluss des Arbeitstages 31.12. zu erstellen.

Wenn die Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch erstellen und über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline übermitteln kann, so braucht der Jahresbeleg nicht ausgedruckt und in Papierform aufgehoben werden.

Sollte die Signaturerstellungseinheit (Sicherheitskarte) derzeit außer Betrieb sein – Achtung: Meldung über FinanzOnline erforderlich – so ist der Jahresbeleg unmittelbar nach dem Ende des Ausfalls zu erstellen und zu prüfen.

2.2. Schritt 2: Prüfung des Jahresbeleges

Die Überprüfung des Jahresbeleges erfolgt mittels BMF-Belegcheck-App (manuell) – hierfür wird der Authentifizierungscode benötigt – oder über ein Registrierkassen-Webservice (automatisiert).

Die Überprüfung des Jahresbeleges (manuell oder automatisiert) muss bis spätestens 15. Februar des Folgejahres geschehen.

Die BMF-Belegcheck-App steht kostenlos im iTunes-Store (iOS) bzw im Google Play Store (Android) zum Download zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar auf dem Display mit einem grün unterlegten Häkchen (korrekt) oder einem rot unterlegten X (fehlerhaft) angezeigt.

Der Authentifizierungscode wurde Ihnen im Rahmen der Registrierung der Registrierkasse mitgeteilt.

Wenn die Registrierkasse in einem Saisonbetrieb verwendet wird, so ist der Monatsbeleg zB des Septembers (Nullbeleg September – Saisonende ist September) der Jahresbeleg. Die Prüfung dieses Beleges kann unmittelbar nach der Erstellung durchgeführt werden – Zuwarten bis zum Ende des Kalenderjahres ist nicht notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser gesamtes S.I.B.-Team zur Verfügung, insbesondere

- Frau Mag Stephanie Dillinger: stephanie.dillinger@sib.co.at, 01 / 504 64 92 DW 33
- Frau Marina Steiner: marina.steiner@sib.co.at 01 / 504 64 92 DW 22

3. Vorschau auf das Jahr 2018

3.1. SV-Werte 2018

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2018**.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.985,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 438,05

- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt **€128** im Jahr 2018 (2017: €124).

3.2. Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2018

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO2-Wert	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 124 g/km	€960,00	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung: in 2019: bis 121 g/km in 2020: bis 118 g/km in 2017: bis 127 g/km in 2016: bis 130 g/km	€720,00	nein
0%	Elektroautos		0,00	ja

3.3. Sachbezugswerte für Zinersparnis

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von €7.300, dann ist **ab 1.1.2018 die Zinersparnis mit 0,5 %** (2016-2017: 1 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

3.4. Dienstwohnungen

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher erhöht sich der Sachbezug für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche **ab 1.1.2018** wie folgt:

	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m ²	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58

Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. Werden die Heizkosten ebenfalls vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber **gemieteten Wohnung** sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

3.5. Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2018

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von €29,20** (für das 2. Kind €43,80 und für jedes weitere Kind €58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1.7. angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2018 heranzuziehen.

Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2018	€204	€262	€337	€385	€454	€569
Regelbedarfssatz 2017	€200	€257	€331	€378	€446	€558

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Wenn Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag besteht, ist seit 2016 von Amts wegen ein Kinderfreibetrag von €300 zu berücksichtigen.

3.6. Familienbeihilfe

Eine im Jahr 2014 beschlossene weitere Erhöhung der Familienbeihilfe tritt mit 1.1.2018 in die letzte Phase. Die Familienbeihilfe ab 1.1.2018 beträgt:

Familienbeihilfe für ein Kind	seit 1.1.2016	ab 1.1.2018
0 - 2 Jahre	€ 111,80	€ 114,00
3 - 9 Jahre	€ 119,60	€ 121,90
10 - 18 Jahre	€ 138,80	€ 141,50
ab 19 Jahre (bis max 24 Jahre)	€ 162,00	€ 165,10
Zuschlag bei Behinderung	€ 152,90	€ 155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:		
für 2 Kinder	€ 6,90	€ 7,10
für 3 Kinder	€ 17,00	€ 17,40
für 4 Kinder	€ 26,00	€ 26,50
für 5 Kinder	€ 31,40	€ 32,00
für 6 Kinder	€ 35,00	€ 35,70
für jedes weitere Kind	€ 51,00	€ 52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im Sep. für alle 6-15 Jährigen	
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)	

3.7. Sonstige Werte 2018

- **Erhöhte Forschungsprämie ab 1.1.2018**

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2018 beginnen, erhöht sich die Forschungsprämie von bisher 12 % auf **14 %**. Für Wirtschaftsjahre 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage aliquot den Monaten 2017 und 2018 zuzuordnen.

- **Wohnbauförderungsbeitrag**

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab 1.1.2018 zur Landesabgabe. Nach derzeitigem Wissenstand ist von einer **unveränderten Höhe für alle Bundesländer mit 1 %** (DG/DN jeweils 50%) auszugehen.

- **Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) ab 1.1.2018**

Der Dienstgeberbeitrag (DB) wird ab 1.1.2018 von 4,1 % auf **3,9 %** abgesenkt.

3.8. Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass eine **Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter**, der **zugleich einziger Geschäftsführer** ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden kann. Bei dieser vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung (mit definiertem Inhalt) zurückgegriffen und die GmbH ohne Beiziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw Handysignatur **über das Unternehmensserviceportal (USP) registriert** werden. Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

3.9. Quotenregelung im Aufsichtsrat ab 1.1.2018

Mit dem Gleichstellungsgesetz von Männern und Frauen wurde die Verpflichtung eingeführt, dass in nach dem 1.1.2018 gewählten Aufsichtsräten unter bestimmten Voraussetzungen mindestens 30 % Frauen (aber auch mindestens 30 % Männer) vertreten sein müssen. Betroffen von der Neuregelung sind **börsennotierte Unternehmen oder Unternehmen, die mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen** und deren **Aufsichtsrat mindestens 6 Kapitalvertreter** umfasst. Überdies muss der Frauen- respektive Männeranteil in der Belegschaft über 20 % liegen.

Sowohl Kapital- als auch Arbeitnehmer-Vertreter müssen die Quote getrennt erfüllen (Arbeitnehmer-Vertreter aber erst, wenn sie mit 3 Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten sind). Es ist zu runden, das heißt von 6 Kapitalvertretern müssen mindestens 2 Frauen bzw Männer sein. Die Quotenregelung gilt für Wahlen bzw. Entsendungen in den Aufsichtsrat ab 1.1.2018. Als Sanktion für die Nichterfüllung der Quote bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

4. Einlagen- und Innenfinanzierungserlass

Um feststellen zu können, ob eine Ausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung oder als Dividende zu behandeln ist, sind **Evidenzkonten** zu führen. Bereits vor dem AbgÄG 2015 mussten Kapitalgesellschaften den Stand ihrer Außenfinanzierung in einem Evidenzkonto für erhaltene Einlagen erfassen und laufend fortführen. Seit dem 1.1.2016 muss auch die Innenfinanzierung dokumentiert werden. Am 28. September 2017 hat das BMF den Einlagen- und Innenfinanzierungserlass veröffentlicht. Der Erlass enthält folgende wesentliche Aussagen:

- Einführung von disponiblen und indisponiblen Subkonten für Einlagen und Innenfinanzierung. (Bei kleinen und mittelgroßen GmbHs unterbleibt die Unterscheidung in disponible und indisponible Innenfinanzierung).
- Ist ein ausgeschütteter Bilanzgewinn sowohl im Stand der disponiblen Einlagen als auch im Stand der disponiblen Innenfinanzierung gedeckt, besteht ein Wahlrecht, den Bilanzgewinn als Einlagenrückzahlung oder als offene Ausschüttung zu behandeln. Ist die Ausschüttung nur in einer Größe gedeckt, liegt zwingend eine Einlagenrückzahlung oder eine offene Ausschüttung vor.
- Die **Wahl zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung ist verbindlich** in der **Kapitalertragsteueranmeldung** zu dokumentieren. Diese ist binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung der Gewinnausschüttung (sofern kein späteres Auszahlungsdatum im Beschluss vereinbart wurde) abzugeben. Die in der Kapitalertragsteueranmeldung getroffene Wahl ist bindend.
- **Veränderungen der Innenfinanzierung sind laufend** zu ermitteln. Offene Ausschüttungen verändern nämlich den Stand der Innenfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, während der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag am Ende eines Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen ist.
- Die Grundsätze über Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen gelten **auch für ausländische Körperschaften**. Da diese im Normalfall keine vergleichbaren Evidenzkonten führen, kann durch entsprechende Unterlagen (zB ausländische Jahresabschlüsse in Kombination mit gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen) die Zuordnung zu den Einlagen oder der Innenfinanzierung nachgewiesen werden.
- Weiters behandelt der Erlass zahlreiche Sonderfragen in Zusammenhang mit zB Liquidationen, Ergebnisabführungsverträgen, phasenkongruenten Gewinnausschüttungen und Umgründungen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Erwerb eigener Aktien.

Die Behandlung einer Dividende als offene Ausschüttung oder Einlagenrückzahlung hat wesentliche Auswirkungen beim Gesellschafter. Offene Gewinnausschüttungen unterliegen bei natürlichen Personen dem 27,5 %igen KSt-Abzug, bei Kapitalgesellschaften sind sie in der Regel steuerfrei. Einlagenrückzahlungen werden in beiden Fällen als Veräußerung der Beteiligung behandelt, die den Buchwert bzw die Anschaffungskosten der Beteiligung mindert und bei einem Wert unter Null Steuerpflicht auslöst.

5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2017 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für **das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2017 maximal €5.108,40** (Stand ab 1.1.2017) **und der Jahresumsatz 2017 maximal €30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen** werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte 2017 maximal €425,70** und der **monatliche Umsatz maximal €2.500** beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2017 muss spätestens am 31.12.2017 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2017 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

6. Kurz-Info: Abschaffung der "Mietvertragsgebühr" und weitere Neuerungen

- **Keine Mietvertragsgebühr/Bestandvertragsgebühr auf die Überlassung von Wohnraum**

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom **10. November 2017** ist die Bestandvertragsgebühr auf die **Überlassung von Wohnraum** Geschichte! Die Abschaffung der sogenannten Mietvertragsgebühr für Wohnungen soll vor allem die **Mieter**, auf welche üblicherweise die Mietvertragsgebühr überwälzt wurde, **entlasten**. Bisher fiel eine Bestandvertragsgebühr/Mietvertragsgebühr i.H.v. **1%** an, welche von der vertraglich vereinbarten **Dauer** und von der Höhe der **Gegenleistung** abhängig war. So war z.B. bei einer monatlichen Miete von 600 € und dreijähriger Mietdauer eine Mietvertragsgebühr gem. Gebührengesetz von 216 € zu entrichten. Zu beachten ist, dass die Bestandvertragsgebühr auf die **Überlassung von Geschäftsräumen weiterhin besteht** und somit einen Kostenfaktor darstellt. Ebenso kann die Bestandvertragsgebühr bei der Überlassung von **gemischt genutzten Räumlichkeiten** (teilweise geschäftlich und teilweise privat) noch eine Rolle spielen.

- **Pensionsanpassung für 2018**

Um eine **Pensionserhöhung** über der **Inflationsrate** sicherzustellen, werden Pensionen (inklusive Ausgleichszulage) bis zu einer Höhe von 1.500 € um 2,2% angepasst. Bei Pensionen zwischen 1.500 € und 2.000 € gibt es einen monatlichen Pauschalbetrag von 33 €. Weitergehend bis zu (Ruhe)Bezügen von 3.355 € wird die Inflation (i.H.v. 1,6%) abgegolten. Danach sinkt die Erhöhung linear ab und bei einer **Pension von über 4.980 €** gibt es überhaupt **keine Aufstockung** mehr.

- **Änderungen bei der Notstandshilfe, indem die Anrechnung des Partnereinkommens gestrichen wird.**
- **Die Mittel zur Arbeitsmarktförderung für Behinderte sollen verdoppelt werden.**

7. Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen

Sie haben eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen**, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.